

Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuung“ 2021 - 2023

Angesichts der großen Nachfrage nach investiven Fördermitteln stellt das Land Hessen weitere 77 Millionen Euro Landesmittel zum Ausbau und zur Erhaltung einer bedarfsgerechten Infrastruktur im Bereich der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege zur Verfügung.

In einem „Letter of Intent“ erklärte das Land Hessen am 29. Mai 2020 gegenüber den Kommunalen Spitzenverbänden vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers die Absicht, im Landeshaushalt 2021 weitere 50 Millionen Euro für diese Investitionen einzustellen. Um zu gewährleisten, dass diese zu erwartenden weiteren Mittel gemeinsam mit dem Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung“ 2020 - 2024 in die Planungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einbezogen werden konnten, wurden diese mit dem „Letter of Intent“ bereits mitgeteilt. Weitere 27 Millionen Euro wurden im Haushalt 2022 für das Förderprogramm zur Verfügung gestellt.

Daher ist es möglich, dass Maßnahmen, die anteilig bereits im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuung“ 2020 - 2024 oder des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 - 2021 gefördert wurden, ergänzend nach dieser Richtlinie gefördert werden können.

1 Ziel der Förderung

- 1.1 Das Land Hessen gewährt in den Jahren 2021 bis 2023 nach den Regelungen dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere § 44 Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften - VV LHO – und, soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen sind, der Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie – IMFR) Zuwendungen zu Investitionen zum Ausbau und zur Erhaltung einer bedarfsgerechten Infrastruktur im Bereich der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege.
- 1.2 Ziel der Förderung aus diesem Programm und den vorhergehenden Investitionsprogrammen "Kinderbetreuungsfinanzierung", des Investitionsprogramms 2013 – 2014 zur Schaffung von U3-Plätzen sowie des Landesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuung“ 2020 - 2024 ist die Schaffung und Erhaltung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots für Kinder bis zum Schuleintritt in Hessen.
- 1.3 Auf die Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel gewährt.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden erforderliche Investitionen für Baumaßnahmen (Neubau, Ersatzneubau, Erweiterungsbau) einschließlich der damit verbundenen Ausstattungsinvestitionen und Dienstleistungen, die der Schaffung neuer oder der Erhaltung im Bestand gefährdeter Betreuungsangebote für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen nach § 25 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I 2006, 698), in der jeweils geltenden Fassung, dienen.
- 2.2 Gefördert werden ebenfalls erforderliche Investitionen für Baumaßnahmen in Bestandsgebäuden (Sanierung, Ausbau, Umbau) einschließlich der damit

verbundenen Ausstattungsinvestitionen und Dienstleistungen, die der Schaffung neuer oder der Erhaltung im Bestand gefährdeter Betreuungsangebote für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen nach § 25 HKJGB dienen, wenn deren Gesamtausgaben mehr als 50.000 Euro betragen.

- 2.3 Gefördert werden ebenfalls Renovierungsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen sowie Um- oder Ausbau eines Außengeländes inklusive Ausstattungsinvestitionen, die der Schaffung neuer oder der Erhaltung im Bestand gefährdeter Betreuungsangebote für Kinder bis zum Schuleintritt in Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen nach § 29 HKJGB dienen, sowie die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen.
- 2.4 Gefördert werden ebenfalls Ausstattungsinvestitionen, die mit der Schaffung einer digitalen Infrastruktur der qualitativen Bestandserhaltung der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege insbesondere unter Pandemiebedingungen dienen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese bewilligen die Mittel an freigemeinnützige, öffentliche oder sonstige geeignete Träger von Tageseinrichtungen, an Tagespflegepersonen oder an Arbeitgeber von fest angestellten Tagespflegepersonen weiter oder verwenden sie für eigene Vorhaben.

4 Fachliche Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung aus diesem Programm setzt voraus, dass Betreuungsangebote für Kinder bis zum Schuleintritt, die durch Maßnahmen nach Nrn. 2.1 bis 2.4 neu geschaffen oder erhalten werden, im Bedarfsplan nach § 30 Abs. 1 HKJGB vorgesehen sind.
- 4.2 Aus diesem Programm geförderte Maßnahmen müssen den Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis für Tageseinrichtungen nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung bzw. nach § 43 SGB VIII für Kindertagespflege genügen.
- 4.3 Eine Förderung aus diesem Programm für bestandserhaltende Maßnahmen in Tageseinrichtungen nach Nr. 2.1 oder Nr. 2.2 setzt zudem voraus, dass nach der zu dokumentierenden Einschätzung des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
 - 4.3.1 das zu erhaltende Betreuungsangebot nicht, oder perspektivisch während der Laufzeit dieses Programms nicht mehr, den dem Zweck oder der Konzeption entsprechenden räumlichen Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII entspricht,
 - oder
 - 4.3.2 im Wege der räumlichen Gestaltung die Voraussetzungen für eine verbesserte Betreuungsqualität insbesondere auch im Hinblick auf Bewegungsförderung, gesundheitliche Versorgung, Umsetzung von Inklusion, oder Familienorientierung geschaffen werden.
- 4.4 Für Maßnahmen nach Nr. 2.3 in Kindertagespflegestellen zur Erhaltung im Bestand gefährdeter Betreuungsangebote ist Voraussetzung für eine Förderung, dass die Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt in den bestehenden Räumlichkeiten

nach der zu dokumentierenden Einschätzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich die Tagespflegestelle betrieben wird,

- 4.4.1 den Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII nicht mehr genügen,
oder
- 4.4.2 im Wege der Gestaltung eines Außengeländes die Voraussetzungen für eine verbesserte Betreuungsqualität insbesondere auch im Hinblick auf Bewegungsförderung, gesundheitliche Versorgung oder der Umsetzung von Inklusion geschaffen werden.
- 4.5 Für Maßnahmen, die im Wege der digitalen Ausstattung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen Voraussetzungen für eine zeitgemäße und pandemiegerechte Kommunikation und Pädagogik schaffen.
- 4.6 Soweit die Räumlichkeiten zur Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt angemietet sind, kommt die Förderung nach Nr. 2.1 i. V. m. Nr. 5.1.1 nicht in Betracht. Bei einer Förderung von Maßnahmen in angemieteten Räumlichkeiten sind dem nutzungsunabhängigen Gebäudeerhalt dienende Bestandteile nicht förderfähig.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Maßnahmen, die bereits aus den vorhergehenden Investitionsprogrammen "Kinderbetreuungsfinanzierung", dem Investitionsprogramm 2013 – 2014 zur Schaffung von U3-Plätzen oder der Investiven Landesförderung gem. § 32d HKJGB gefördert wurden, können erneut nach dieser Richtlinie gefördert werden, wenn die neue Maßnahme in Art und Umfang deutlich über die bereits geförderte Maßnahme hinausgeht und mit der neuen Maßnahme eine langfristige Verbesserung der Räumlichkeiten erreicht wird, die eine Erhöhung der Betreuungsqualität ermöglicht. Die bereits erhaltenen Fördermittel werden entsprechend dem Zeitanteil der verbleibenden Zweckbindung der geförderten Maßnahme von der Förderung nach dieser Richtlinie abgezogen.

Maßnahmen, die anteilig bereits im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuung“ 2020 - 2024 oder des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 - 2021 gefördert wurden, können ergänzend gem. den Regelungen nach Nrn. 5.1, 5.2 und 5.4 nach dieser Richtlinie gefördert werden.

Für die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen gilt die Zweckbindung nach Nr. 5.6.

- 5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Anteilsfinanzierung mit bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, beträgt jedoch nicht mehr als
 - 5.1.1 250.000 Euro für jeden im Wege des Neubaus, Ersatzneubaus (als Neu- oder Ersatzneubau in diesem Sinne gilt auch der Erwerb eines Gebäudes oder Gebäudeteils einschließlich des Umbaus zur Nutzung als Kindertageseinrichtung, wobei die Ausgaben für den Grundstückserwerb nicht förderfähig sind) oder Erweiterungsbaus geschaffenen oder erhaltenen Gruppenbereich, der ausschließlich der Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt dient einschließlich aller Nebenflächen; die Förderung erhöht sich auf 300.000 Euro pro Gruppenbereich, wenn für die Maßnahme der Erwerb eines Grundstücks durch eine Stadt oder Gemeinde erfolgt,

- 5.1.2 50.000 Euro pro Gruppe, die der Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt dient, für die bestandserhaltende funktionale Ergänzung der bestehenden Nebenflächen im Wege des Erweiterungsbaus,
- 5.1.3 50.000 Euro für jeden im Wege des Umbaus, Ausbaus oder der Sanierung bestehender Gebäude oder Gebäudeteile für die Nutzung oder Nutzungserweiterung als Tageseinrichtung oder durch Umwandlung von Räumen, die bisher zur Betreuung von Kindern ab Schuleintritt genutzt wurden, erhaltenen bzw. geschaffenen Gruppenbereich, der ausschließlich der Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt dient, einschließlich aller Nebenflächen,
- 5.1.4 100.000 Euro für jeden im Wege aufwändiger Umbauten entstandenen Gruppenbereich, der ausschließlich der Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt dient, wenn das Gebäude oder die umzubauenden Gebäudeteile bisher nicht als Kindertageseinrichtung genutzt wurde und die zuwendungsfähigen Ausgaben der Maßnahme 170.000 Euro pro Gruppenbereich überschreiten,
- 5.1.5 50.000 Euro für Investitionsmaßnahmen in oder zur Erweiterung von Bestandsgebäuden, die der Inklusion von Kindern mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen dienen durch Schaffung eines zusätzlichen Raums, der im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung als Differenzierungs- oder Rückzugsraum genutzt wird, oder durch bauliche Maßnahmen zur Barrierefreiheit.
- 5.2 Die Zuwendung wird im Wege der Anteilsfinanzierung mit bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, beträgt jedoch nicht mehr als
 - 5.2.1 50.000 Euro für den Erwerb eines Bauwagens oder den Bau einer Schutzhütte o.ä. - sowie der für die Aufstellung erforderlichen Bodenarbeiten - für Waldkindertageseinrichtungen oder Tageseinrichtungen mit Waldgruppen zur Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt,
 - 5.2.2 50.000 Euro für Umbau und Ausbau des zur Kindertageseinrichtung gehörenden Außengeländes inklusive Ausstattung.
- 5.3 Für Gruppenbereiche, die der Betreuung von altersgemischten Gruppen mit Kindern ab Schuleintritt dienen, reduzieren sich die Förderhöchstbeträge nach Nrn. 5.1.1 bis 5.1.5 und Nrn. 5.2.1 und 5.2.2 um jeweils 15 Prozent.
- 5.4 Maßnahmen nach Nr. 2.3 zur Renovierung von Räumen zur Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt in Kindertagespflege werden im Wege der Anteilsfinanzierung einmalig mit bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 2.000 Euro pro Tagespflegeperson oder pro Arbeitgeber von fest angestellten Tagespflegepersonen gefördert; für Ausstattungsinvestitionen nach Nr. 2.3 beträgt die Förderung bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 500 Euro pro geschaffenem oder erhaltenem Platz für Kinder bis zum Schuleintritt.
Für Um- oder Ausbau eines Außengeländes inkl. dazu gehöriger Ausstattungsinvestitionen nach Nr. 2.3 beträgt die Förderung bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 2.000 Euro pro Tagespflegeperson.
- 5.5 Maßnahmen nach Nr. 2.4, die im Wege der digitalen Ausstattung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen Voraussetzungen für eine zeitgemäße und pandemiegerechte Kommunikation und Pädagogik schaffen, werden im Wege der Anteilsfinanzierung einmalig mit bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 5.000 Euro pro Gruppenbereich in

Kindertageseinrichtungen sowie höchstens 500 Euro pro geschaffenem oder erhaltenem Platz in Kindertagespflege für Kinder bis zum Schuleintritt gefördert.

- 5.6 Die Zweckbindung für Baumaßnahmen beträgt 25 Jahre.
Für Baumaßnahmen nach Nrn. 5.1.2 bis 5.1.5 in angemieteten Räumen beträgt die Zweckbindung 15 Jahre. Fördervoraussetzung ist ein auf mindestens 10 Jahre abgeschlossener Nutzungsvertrag.
Die Zweckbindung für Maßnahmen nach Nrn. 5.2.1 und 5.2.2 beträgt 10 Jahre.
Die Zweckbindung für Maßnahmen nach Nrn. 5.4 und 5.5 beträgt 5 Jahre.

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung ist die Zuwendung anteilig für den Zeitraum der zweckfremden Verwendung zurückzuzahlen. Die Bewilligungsbehörde kann auf den Rückforderungsanspruch verzichten, wenn der Bedarf an Betreuungsangeboten für Kinder bis zum Schuleintritt im Gemeindegebiet gedeckt ist und das geförderte Vorhaben oder die mit der Förderung angeschafften Gegenstände für soziale Angebote genutzt werden.

6 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gilt die Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie in der Fassung vom 2. Mai 2011 (StAnz. S. 747) in der jeweils geltenden Fassung.
- 6.2 Gefördert werden Maßnahmen, die ab dem 1. Januar 2018 begonnen wurden. Ebenfalls gefördert werden Maßnahmen ab 1. Juli 2016, soweit die entsprechenden Anträge dazu bei Inkrafttreten dieser Richtlinie bereits bei der Bewilligungsbehörde vorlagen. Vergaberechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Als Beginn gilt dabei der Abschluss eines der Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages.
- 6.3 Sofern mit der Ausführung eines nach Nr. 8.1.1 bewilligten Vorhabens nicht innerhalb von zwanzig Wochen ab Datum des Bescheides des Regierungspräsidiums Kassel begonnen worden ist, kann der Bescheid in Bezug auf dieses Vorhaben widerrufen werden. Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von vier Wochen nach Beginn mitzuteilen.
- 6.4 Die Investitionen im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2021 - 2023 sind bis zum ~~30. Juni 2025~~ **31. Dezember 2025** abzuschließen. Die Mittel für diese Investitionen können bis zum ~~31. Dezember 2025~~ **30. Juni 2026** abgerufen werden.
- 6.5 Die Empfänger der Zuwendungen sind verpflichtet, auf die Landesförderung nach dieser Richtlinie angemessen hinzuweisen.
- 6.6 Auf fachliche Prüfungen der geförderten Vorhaben wird gemäß VV Nr. 6.1 Satz 3 zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils geltenden Fassung grundsätzlich verzichtet. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe leitet eine fachliche Prüfung in solchen Fällen ein, in denen ihm Erkenntnisse vorliegen, die dies angezeigt erscheinen lassen.

7 Zuwendungsverfahren

- 7.1 Bewilligungsbehörde
Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel.

7.2 Antragsverfahren

- 7.2.1 Für Vorhaben nach Nr. 2 in kreisfreien Städten und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt reichen Träger der freien Jugendhilfe und sonstige geeignete Träger ihren Antrag auf Förderung beim Magistrat der Stadt ein. Für Vorhaben in kreisangehörigen Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt reichen Träger der freien Jugendhilfe und sonstige geeignete Träger ihre Anträge bei der Stadt/Gemeinde ein, die diese mit etwaigen eigenen Vorhaben an den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiterleitet. Tagespflegepersonen sowie Arbeitgeber von fest angestellten Tagespflegepersonen reichen ihren Antrag für Vorhaben nach Nr. 2 bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein.
- 7.2.2 Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft die ihm vorliegenden Anträge und erstellt unter Einbeziehung eigener Vorhaben Gesamtanträge im Rahmen des Mittelvolumens nach Nr. 7.3.3. Gesamtanträge im Sinne dieser Richtlinie sind Anträge, die die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Bewilligungsbehörde einreichen.
- 7.2.3 Jeder Gesamtantrag muss für jedes Vorhaben mindestens folgende Angaben enthalten:
- Art und Kurzbeschreibung des Vorhabens,
 - die Bestätigung, dass das einzelne Vorhaben den Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis nach § 45 Aches Buch Sozialgesetzbuch oder nach § 43 Aches Buch Sozialgesetzbuch für Kindertagespflege genügt,
 - die Höhe der Gesamtausgaben, der zuwendungsfähigen Ausgaben sowie die Höhe der beantragten Zuwendung,
 - die Aufschlüsselung in kommunale, eigene und sonstige Mittelanteile,
 - die Anzahl der mit dem jeweiligen Vorhaben zu schaffenden neuen oder zu erhaltenden Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt in Kindertagespflege,
 - für Tageseinrichtungen die Anzahl der geplanten und bestehenden Gruppen in der Tageseinrichtung, darunter die Anzahl der Gruppen, die ausschließlich der Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt dienen, altersübergreifenden Gruppen mit Schulkindern und Hortgruppen,
 - den Zeitpunkt des geplanten Maßnahme- und Umsetzungsbeginns sowie der voraussichtlichen Fertigstellung des Vorhabens.

7.3 Bereitstellung der Mittel

- 7.3.1 Die Mittel im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuung“ 2021 - 2023 in Höhe von insgesamt 77 Millionen Euro werden den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen von Budgets bereitgestellt.

Das Budget pro Jugendamtsbezirk berechnet sich nach folgenden Kriterien:

- 50 Millionen Euro gemäß Letter of Intent vom 29. Mai 2020: Einheitlicher Sockelbetrag in Höhe von 600.000 Euro plus Anteil entsprechend der Anzahl der gemäß amtlicher Bevölkerungsstatistik (Stand: 31.12.2018) im Jugendamtsbezirk gemeldeten Kinder unter sechs Jahren plus
- 27 Millionen Euro: Basis der Verteilung ist das ungeprüfte Volumen der bei der Bewilligungsbehörde zum Stand Ende 2019 vorliegenden nicht bewilligten Anträge auf Förderung aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 - 2020/2018 - 2020.
75 Prozent der verfügbaren Mittel des Landesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuung“ 2021 - 2023 werden entsprechend dem Anteil des ungedeckten Antragsvolumens verteilt, das verbleibt, wenn dem ungedeckten Antragsvolumen

eines Jugendamts das verfügbare Budget nach Nr. 7.3.3 der Förderrichtlinie vom 30. September 2020 sowie das zugesagte Budget gemäß Letter of Intent vom 29. Mai 2020 aus dem Landesprogramm ab 2021 gegenübergestellt wird. Soweit diese Budgetsumme das Antragsvolumen eines Jugendamts übersteigt, wird der Anteil mit 0 angesetzt.

Die anderen 25 Prozent der Mittel aus dem Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung“ 2021 - 2023 werden auf die Jugendamtsbudgets entsprechend dem Anteil der gemäß amtlicher Bevölkerungsstatistik (Stand: 31.12.2018) im Jugendamtsbezirk gemeldeten Kinder unter sechs Jahren verteilt.

Die Budgets der Jugendämter im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuung“ 2021 - 2023 stellen sich wie folgt dar:

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Budget im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms "Kinderbetreuung" 2021 - 2023	Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Budget im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms "Kinderbetreuung" 2021 - 2023
Landkreis Bergstraße	3.617.906 €	Vogelsbergkreis	1.156.398 €
Landkreis Darmstadt-Dieburg	3.367.927 €	Landkreis Waldeck-Frankenberg	1.954.988 €
Landkreis Fulda	2.779.858 €	Werra-Meißner-Kreis	1.572.048 €
Landkreis Gießen	2.252.608 €	Wetteraukreis	4.800.644 €
Landkreis Groß-Gerau	2.602.210 €	Stadt Bad Homburg	925.932 €
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	1.605.237 €	Stadt Darmstadt	1.560.200 €
Hochtaunuskreis	2.221.545 €	Stadt Frankfurt	5.638.911 €
Landkreis Kassel	3.618.286 €	Stadt Fulda	1.015.985 €
Lahn-Dill-Kreis	2.226.179 €	Stadt Gießen	1.106.038 €
Landkreis Limburg-Weilburg	2.723.856 €	Stadt Hanau	1.251.270 €
Main-Kinzig-Kreis	4.424.900 €	Stadt Kassel	1.799.281 €
Main-Taunus-Kreis	2.063.449 €	Stadt Marburg	976.346 €
Landkreis Marburg-Biedenkopf	1.551.283 €	Stadt Offenbach	1.867.105 €
Odenwaldkreis	2.142.683 €	Stadt Rüsselsheim	1.345.025 €
Landkreis Offenbach	4.187.139 €	Stadt Wetzlar	915.533 €
Rheingau-Taunus-Kreis	1.641.715 €	Stadt Wiesbaden	3.360.375 €
Schwalm-Eder-Kreis	2.727.138 €	Gesamt	77.000.000 €

8 Bewilligung, Auszahlung und Mittelabruf

8.1.1 Bewilligung

Die Gesamtzuwendung wird vom Regierungspräsidium Kassel entsprechend der im Gesamtantrag beantragten Vorhaben (Nr. 7.2.2) an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewilligt. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewilligt die Mittel - soweit er nicht selbst Träger der geförderten Vorhaben ist – entsprechend dem Bewilligungsbescheid des Regierungspräsidiums Kassel an die Träger der Vorhaben oder an die Tagespflegepersonen weiter.

8.1.2 Mittelabruf und Auszahlung

Nachdem der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sein Einverständnis zum Inhalt des Bewilligungsbescheides erklärt hat, ruft er die fälligen Zuwendungsbeträge entsprechend dem Baufortschritt der einzelnen Vorhaben beim Regierungspräsidium Kassel ab. Die Auszahlung an die jeweiligen Träger, Tagespflegepersonen oder Arbeitgeber von fest angestellten Tagespflegepersonen erfolgt durch den örtlichen

Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend dem Bewilligungsbescheid und dem Baufortschritt.

8.1.3 Verzinsung

Bei einer Zinserhebung bemisst sich der Zinssatz nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung.

8.2 Nachweis der Mittelverwendung

8.2.1 Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe überwacht die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung. Bei eigenen Vorhaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung durch das örtliche Bauamt und die eigene Prüfungseinrichtung.

8.2.2 Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft für abgeschlossene Vorhaben die Einzelverwendungsnachweise der Träger bzw. Tagespflegepersonen oder deren Arbeitgeber. Bei eigenen Vorhaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt die Prüfung der Einzelverwendungsnachweise durch die eigene Prüfungseinrichtung.

Er erstellt einen einfachen Gesamtverwendungsnachweis und reicht diesen spätestens 18 Monate nach Abschluss der Maßnahme, letztmalig zum ~~31. Dezember 2026~~ 30. Juni 2027 beim Regierungspräsidium Kassel ein.

Das Regierungspräsidium Kassel prüft den Gesamtverwendungsnachweis, der als wesentliche Angaben zu enthalten hat:

- Anzahl und Art der geförderten Maßnahmen,
- für Tageseinrichtungen Anzahl und Art der geförderten Gruppenbereiche
- Anzahl und Art der mit der Förderung in Tagespflege geschaffenen und erhaltenen Plätze
- die Höhe der tatsächlichen Gesamtausgaben und der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben der Einzelvorhaben sowie der jeweils dafür eingesetzten Fördermittel,
- den Zeitpunkt des tatsächlichen Maßnahmeabschlusses sowie
- die Versicherung, dass die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde und alle einschlägigen Vorschriften, einschließlich vergaberechtlicher Bestimmungen, beachtet wurden.

9 Mitwirkungspflichten des Zuwendungsempfängers

Es besteht ein Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes nach § 84LHO.

10 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

10.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

10.2 Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des ~~30. Juni 2027~~ **31. Dezember 2027** außer Kraft.

Wiesbaden, ~~November 2023~~ **20.-März 2025**

gez. Unterschrift

Heike Hofmann
Hessisches Ministerium für
Arbeit, Integration, Jugend
und Soziales
II 1 – 52h1400-0001/2020/001